

Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn



Beschlussvorlage		
	Datum	08.09.2014
Hauptamt	Aktz.	BV-39-2014-GR-oe

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat	11.09.2014	öffentlich

TOP 2

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO);
Bürgerbegehren „Bessere Überplanung des gemeindlichen Grundstücks an der
Bahnhofstraße (Ehemaliges Verwaltungsgebäude, „Alte Apotheke“, „Kleines Wa-
renhaus“)“;**

2.1 Feststellung der Zulässigkeit

**2.2 Durchführung des Bürgerentscheids oder Zustimmung zu der mit dem
Bürgerbegehren verlangten Maßnahme**

I. Vortrag:

A.

1. Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen –Bürgerbegehren- (Art. 18 Abs. 1 GO).
2. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs.3 GO).

Ferner darf das Bürgerbegehren weder auf eine objektiv unmögliche Maßnahme gerichtet sein, noch darf es durch die tatsächliche Entwicklung als überholt anzu-
sehen sein. Schließlich muss die Maßnahme, die mit dem Bürgerbegehren er-
reicht werden soll – das verfolgte Ziel -, mit der Rechtsordnung im Einklang ste-
hen.

3. Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu ver-
treten (Art. 18 a Abs. 4 Satz 1GO).

4. Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v. H. der Gemeindebürger unterschrieben sein (Art. 18 a Abs. 6 GO).

Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend (Art. 18 a Abs. 5 GO).

5. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO).
6. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Art. 18 a Abs. 9 GO).
7. Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Kosten des Bürgerentscheids trägt die Gemeinde (Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 und 2 GO).
8. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet (Art. 18 a Abs. 12 Satz 1 und 2 GO).

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (Art. 18 a Abs. 12 Satz 3, 4 und 5 GO).

9. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (Art. 18 a Abs. 13 GO).
- B. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 GO).

C. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stattfindet (Art. 18 a Abs. 2 GO – sog. Ratsbegehren -).

D.

1. Am 14. August 2014 reichten die Vertreter des Bürgerbegehrens ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Soll das gesamte Grundstück Flurnummern 118/3 und 118/5 bedarfsorientiert für ein besseres Familienzentrum überplant werden, anstatt seine zukünftige Nutzung mit der teuren Sanierung des alten Verwaltungsgebäudes (Bj.1954) deutlich einzuschränken?“

2. Auf den abgegebenen Unterschriftenlisten sprachen sich 1.021 Unterzeichner für die Fragestellung aus. Im Anschluss an die Fragestellung ist auf den Unterschriftenlisten eine Begründung abgedruckt. Außerdem werden, unter Angabe der Anschriften, drei Personen als Vertreter des Bürgerbegehrens genannt.

E.

1. Zum Stichtag (14.08.2014) wurde ein Bürgerverzeichnis erstellt (Art. 18 a Abs. 5 Satz 2 GO). Danach wurden 7.933 unterschriebenberechtigte Gemeindebürger ermittelt.

2. Gem. Art. 18 a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in Höhenkirchen-Siegertsbrunn von 9 v. H. der unterschriebenberechtigten Gemeindebürger unterzeichnet sein. Dies bedeutet, dass 714 gültige Unterschriften vorliegen müssen.

Im Rahmen einer Prüfung der Unterschriftenlisten kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass von den 1.021 Eintragungen mindestens 992 gültig sind. Damit wurden die Vorgaben nach Art. 18 a Abs. 5 GO bezüglich der Zahl der erforderlichen Unterschriften erreicht.

F.

1. Die von der Verwaltung durchgeführte Prüfung ergibt, dass das beantragte Bürgerbegehren sowohl den formellen wie auch den materiellen Anforderungen des Art. 18 a GO entspricht. Das Bürgerbegehren ist zulässig.

2. Lediglich die Fragestellung bedarf nach Ansicht der Verwaltung einer Präzisierung (redaktionellen Änderung) insoweit, als

2.1 die Bezeichnung der Grundstücke Flurnummern 118/3 und 118/5 um die Worte „Gemarkung Höhenkirchen“ ergänzt wird und

2.2 die erwähnten Grundstücke mit dem Zusatz „(Bahnhofstraße 26, 28, 30 und Ahornstraße 2)“ ergänzt werden.

3. Die zur Mitwirkung aufgerufenen Bürger müssen erkennen können, wofür oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ihre Mitwirkung sich nicht auf eine mehr oder weniger unverbindliche Meinungsäußerung oder die Kundgabe der Unterstützung bestimmter Anliegen beschränkt, sondern eine konkrete Sachentscheidung betrifft. Die Fragestellung muss daher in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein.

Nachdem die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowohl die Gemarkung Höhenkirchen wie auch die Gemarkung Siegertsbrunn umfasst, ist die jeweils zutreffende Gemarkung, hier Höhenkirchen, anzugeben.

Ferner sind Flurnummern dem Bürger in der Regel weniger bekannt. Eine zusätzliche Bezeichnung, wie die Angabe der Straßenbezeichnung nebst Hausnummer, hier Bahnhofstraße 26, 28, 30 und Ahornstraße 2, ist opportun.

4. Art. 18 a GO enthält keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des genauen Inhaltes eines Stimmzettels. Somit ist auch die Angabe einer Kurzbezeichnung gesetzlich weder zwingend vorgesehen noch satzungsrechtlich verbindlich regelbar, aber in der Praxis durchaus üblich und empfehlenswert. Eine Kurzbezeichnung dient den Bürgern lediglich zur besseren Orientierung.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob die gewählte Bezeichnung des Bürgerbegehrens aufgrund der umfangreichen Beschreibung überhaupt als Kurzbezeichnung anzusehen ist und ob diese zudem an die Präzisierung der Fragestellung (und damit nochmals umfassender) angepasst werden sollte.

G.

- 1.1 Am 01. September 2014 wurde die Angelegenheit, nachdem die weiteren Vertreter des Bürgerbegehrens nicht erreichbar waren, mit Herrn Thomas Hillgärtner fernmündlich erörtert.
- 1.2 Am 04. September 2014 wurde die Angelegenheit in einer persönlichen Unterredung mit der Vertreterin des Bürgerbegehrens, Frau Sabine Wölfel erörtert.
- 1.3 Eine Erörterung mit der Vertreterin des Bürgerbegehrens, Frau Nicole Richter ist durch deren urlaubsbedingte Abwesenheit nicht möglich.
2. Anlässlich der erfolgten Erörterungen wurden die Vertreter des Bürgerbegehrens vom Ergebnis der Prüfung des Bürgerbegehrens (vgl. Buchstabe F.) in Kenntnis gesetzt.
3. Seitens der Verwaltung wurde
 - 3.1 nachstehende Fragestellung empfohlen:

„Sollen die Grundstücke Flur Nrn. 118/3 und 118/5 der Gemarkung Höhenkirchen (Bahnhofstraße 26, 28, 30 und Ahornstraße 2) bedarfsorientiert für ein besseres Familienzentrum überplant werden, anstatt ihre zukünftige Nutzung mit der teuren Sanierung des alten Verwaltungsgebäudes (Baujahr 1954) deutlich einzuschränken?“

III. Beschluss: keine Abstimmung

1. Nach Antrag II.A 1 mit 3
2. Nach Antrag II.B.1 und 2

IV. Geänderter Antrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die für einen Bürgerentscheid erforderlichen formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und das beantragte Bürgerbegehren „bessere Überplanung des gemeindlichen Grundstücks an der Bahnhofstraße (ehemaliges Verwaltungsgebäude, „Alte Apotheke“, „Kleines Warenhaus“)" zulässig ist.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme abgelehnt wird. Der Gemeinderat entscheidet für die Durchführung des Bürgerentscheides und setzt den Termin auf Sonntag den 23. November 2014 fest.
3. Der Gemeinderat beschließt, die dass die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme.

V. Beschluss:

- | | | |
|----|------------------|-------------------------------|
| 1. | Nach Antrag IV.1 | 19 : 0 |
| 2. | Nach Antrag IV.2 | 08 : 11
(Antrag abgelehnt) |
| 3. | Nach Antrag IV.3 | 11 : 8 |